

Sachsenhäuser bezeichnete den zweiten Teil. Der zweite Teil sei, meint S., in der Hauptsache als Erweiterung der Anklageschrift des ersten Teils und also in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem gedacht, wie schon rein äusserlich das Kanzleiexemplar zeige, und die Bezugnahme auf den ersten Teil in Protestatio und Appellatio am Schluss des zweiten klar beweise. Dagegen ist zu bemerken, dass freilich die zweite Appellation eine Erweiterung der ersten darstellt, aber in der Weise, dass die dort erhobenen Vorwürfe erneuert und verschärft und durch neue vermehrt werden. Der Ton der ersten ist noch ziemlich massvoll, während der der zweiten über alles Mass hinausgeht. Die zweite steht zu der ersten im Verhältnis einer neuen erweiterten und verschärften Bearbeitung, keineswegs aber in dem eines zweiten Teils zu einem ersten. Ein solches Verhältnis vermag auch die Bezugnahme auf die erste Schrift in Protestatio und Appellatio in der zweiten nicht zu erweisen. Freilich heisst es am Schluss des zweiten Stückes: 'provocamus et appellamus in scriptis et appellationes prius per nos factas innovamus', doch zeigt das ja gerade die scharfe Unterscheidung der vorliegenden Appellation von den früheren, welche bei dieser Gelegenheit nochmals erneuert werden. Dass man in dem Kanzleiexemplar den Text der früheren Appellationen, deren Innovatio hier erfolgte, der jüngsten Appellation nochmals voranstellte, spricht gewiss nicht für das vom Herausgeber angenommene Verhältnis. Ob der Plural: 'Lecte et interposite sunt hee appellationes', in der Sachsenhäuser Appellation mit Rücksicht auf die gleichzeitige Innovatio der früheren gewählt ist, ist nicht ganz sicher,; er spricht aber in jedem Falle für meine Annahme. Auch dem Vorschlage, die Bezeichnung des zweiten Stückes als Sachsenhäuser Appellation aufzugeben, vermag ich mich nicht anzuschliessen. Wenn Ludwig auch am 5. Januar in Frankfurt war, so folgt daraus noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit, dass auch die Verkündigung der damals eingelegten Appellation, wie die der späteren, im Deutschordenshause zu Sachsenhausen stattgefunden haben sollte. Ja, die Zeugenreihe im Vergleich mit der des Stückes vom 22. Mai spricht direkt dagegen. Während hier der Komtur jenes Ordenshauses unter den Zeugen genannt wird, fehlt derselbe dort, was doch kaum der Fall sein dürfte, wenn der Vorgang sich am 5. Januar auch schon im Ordenshause abgespielt hätte. Wir dürfen also getrost den hergebrachten Namen der Sachsenhäuser Appellation beibehalten und können im